

Regionalgruppe NWA-Region Basel

Die Statuten

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Regionalgruppe NWA-Region Basel » (Nie wieder Atomkraftwerke) besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt, im Interesse der Gesundheit und der Wohlfahrt unserer Bevölkerung, den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken zu verhindern und ergreift alle zweckdienlich erscheinenden Massnahmen und Mittel auf informativer, politischer und rechtlicher Ebene. Der Verein setzt sich für Suffizienz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien ein.

Tätigkeit

- Art. 3 Der Verein Regionalgruppe NWA-Region Basel verfolgt diesen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
- Studium von Energieproblemen
 - Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und der Behörden
 - Politische Aktionen und rechtliche Massnahmen
 - Mitsprache bei Gesetzgebungs- und Planungsverfahren
 - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen

Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
Mitgliedschaft : 50 CHF, davon 25 CHF an NWA Schweiz und 25 CHF an NWA Region Basel.
Familienmitgliedschaft : 75 CHF, davon 40 CHF an NWA Schweiz.

Studententarif : 25 CHF, davon 15 CHF an NWA Schweiz.
- Art. 5 Wer sich als Mitglied anmeldet, anerkennt in vollem Umfange die vorliegenden Statuten und ist bereit, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- Art. 6 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand von NWA Schweiz kann eine Mitgliedschaft ablehnen.
- Art. 7 Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden. Er braucht nicht begründet zu sein. Der Rekurs an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten. NWA Schweiz hat den Ausschluss einer Mitgliedes aus der Regionalgruppe zu akzeptieren.
- Art. 8 Die Mitglieder verpflichten sich, in der Regionalgruppe NWA- Region Basel keine finanziellen Interessen zu vertreten und bei allfälligen Interessenkollisionen in den Ausstand zu treten.

Organisation

- Art. 9 Die Organe der Regionalgruppe NWA-Region Basel sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand inklusive Ausschuss
 - die Projektgruppen
 - die Rechnungsrevisoren
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, die ausserordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand sie beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung hat, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen.
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den/die Präsidenten/in, die Mitglieder des Vorstandes sowie die RechnungsrevisorInnen. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des/der Präsidenten/in und die Rechnung des Kassiers sowie den RevisorInnenbericht entgegen und befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, den Vize-PräsidentInnen, dem/der Kassier/in, dem/der Aktuar/in und mindestens einem/r Beisitzer/in. Der Vorstand vertritt den Verein nach

aussen, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann seine Aufgaben an einen Ausschuss delegieren und für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

Art. 12 a Die Verwendung des Namens Regionalgruppe NWA-Region Basel benötigt die Zustimmung des Vorstandes des Vereins NWA (Schweiz).

Art. 12 b Die Rechte und Pflichten der Regionalgruppen sind:

- Die Regionalgruppe ist ein Organ von NWA Schweiz.
- Mitglieder von Regionalgruppen sind Mitglieder von NWA Schweiz.
- Die Regionalgruppen melden NWA Schweiz die Adressen ihrer Mitglieder.
- Die Regionalgruppen dürfen eigene Mitgliederbeiträge erheben, um ihre regionalen Aktivitäten zu finanzieren.
- Die Regionalgruppen konstituieren sich selbständig.
- Die Regionalgruppen erhalten das Recht, unter dem Label "Regionalgruppe NWA" nach aussen aufzutreten.
- Über Anträge der Regionalgruppen auf materielle oder finanzielle Unterstützung entscheidet das Präsidium.
- Jede Regionalgruppe hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand von NWA Schweiz.

Art. 12 c Handelt eine Regionalgruppe gegen die Interesse von "NWA" im Sinne der vorliegenden Statuten, kann sie als Regionalgruppe ausgeschlossen werden. Damit wird ihr das Label Regionalgruppe NWA entzogen. Die Mitglieder der Regionalgruppe können Mitglieder von NWA (Schweiz) bleiben.

Finanzen

Art. 13 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
Mitgliederbeiträgen, Freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

Haftung

Art. 14 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 15 Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen NWA (Schweiz) zu. Die Mitglieder der aufgelösten Regionalgruppe bleiben Mitglied bei NWA (Schweiz).

Wahlen und Abstimmungen

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. 1/5 der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung und Wahlen erwirken.

Art. 17 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt und in Kraft gesetzt am 26. April 2011